



Die AoeL informiert: 4. Version 11.12.2008

Informationsblatt zur neuen Öko-VO 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen für Verarbeiter ökologischer Lebensmittel

Einführung

Ziel dieses Textes ist es einen relativ kurzen und zusammenfassenden Überblick zu den Änderungen zu geben, die durch das Inkrafttreten der neuen EG-Öko-Verordnung für die Hersteller ökologischer Lebensmittel entstehen.

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass die neue Verordnung eine ganze Reihe von neuen Strukturelementen beinhaltet. Diese werden im Laufe der Abarbeitung des Themas dargestellt. Zu Beginn ist die neue „Grundlagenorientierung“ erwähnungsbedürftig. In der Verordnung 834/2007 sind unter Titel II Ziele und Grundsätze der ökologischen Produktion dargestellt. Die Ziele und Grundsätze sind jedoch für das einzelne Unternehmen kein direkt wirksames Recht, sondern dienen im „Wesentlichen“ als Orientierung für die weitere Ausgestaltung in den Durchführungsbestimmungen (Verordnung 889/2008).

Mit den Durchführungsbestimmungen ist das zweite wichtige neue Element angesprochen. Es gibt, wie aus der alten Verordnung bekannt, nicht mehr die Bündelung „allen Operationalen“ in den Anhängen. Die Anhänge werden in dem neuen Konzept in eine sogenannte Durchführungsverordnung überführt. Diese ist eine eigenständige Verordnung, für deren Ausgestaltung die Artikel 37-Ausschuss verantwortlich ist. Der in Artikel 37 der VO 834/2007 angelegte Regelungsausschuss entspricht der alten Artikel 14-Ausschuss und ist besetzt mit Vertretern der EU-Mitgliedsstaaten.

Die im weiteren dargestellten Sachverhalte speisen ihren Rechtsbestand sowohl aus der VO 834/2007 als auch aus den Vo 889/2008, die nur zusammen betrachtet ein komplettes Bild ergeben.

1. Was ändert sich in der Herstellung und Lagerung -> Was ändert sich für die Rezepte?

a) Geltungsbereich Artikel 1 (VO 834/2007)

In der neuen Verordnung sind neue Bereiche hinzugekommen: Hefe; Wein und Aquakultur. Explizit ausgenommen aus dem Geltungsbereich sind die Erzeugnisse

aus Jagd und Fischerei. Wobei hierfür eine gesonderte Regel in den Kennzeichnungsbestimmungen getroffen wurde.

In Bezug auf die Unternehmenstypen ist in der neuen Verordnung klargestellt, dass alle Unternehmen, die auf „irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufarbeitung oder des Vertriebs“ tätig sind, der Verordnung unterliegen. Eine Ausnahme besteht bei „gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“.

Was ist zu tun?

Produzenten von Öko-Hefe und Öko-Produkten der Aquakultur können sich ab 1.1.2009 zum Kontrollverfahren melden, sofern sie dies noch nicht getan haben. Produzenten die Öko Produkte mit „Wildzutaten“ herstellen müssen diese ab 1.1.2009 nach den neuen Regeln kennzeichnen. (Anleitung hierzu siehe separates Dokument)

b) Grundsätze für die Verarbeitung Artikel 6 (VO 834/2007)

Wie schon vorab dargestellt, werden hier erstmals Grundsätze in den Rechtstext aufgenommen. Neu ist hier, dass der Begriff „besonderer Ernährungszweck“ als Erlaubnisvorbehalt für konventionelle Stoffe eingefügt wurde. Dies erlaubt zumindest potentiell die Hereinnahme von weiteren Stoffen, die für diätetische Produkte notwendig sein könnten. In der alten Verordnung sind nur Stoffe (Supplemente) zugelassen wenn deren Einsatz gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Vo 889/2008 (Artikel 27 1) f) haben diese Vorgabe wieder übernommen es besteht jetzt jedoch die Möglichkeit die Aufnahme weitere Stoffe für diätetische Produkte zu erwirken. Zunächst ändert sich also nichts an der Rechtssetzung. Weiter wird erstmals eine Regelung für Herstellungsverfahren angelegt.

c) Vorschriften für die Herstellung von Lebensmittel Artikel 19 (DFB Artikel 26,/27/31/35)

Die näheren Vorschriften für die Herstellung der Lebensmittel sind in den Artikeln 19 und 23 der VO 834/2007 und den Artikeln 26, 27, 31 und 35 sowie im Anhang VIII der Durchführungsbestimmungen zu finden.

Neu ist im Wesentlichen, dass Öko-Erzeugnisse nun „überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ hergestellt sein müssen. Bei dieser Betrachtung dürfen Wasser und Salz außen vor bleiben. (19 (2) a)).

Weiterhin ist hier nochmals geklärt, dass Stoffe, die für **besondere Ernährungszwecke** bestimmt sind in die Positivliste aufgenommen werden können. (19 (2) b))

Eine entscheidende Neuerung ist, dass in 19 (3) drei Tatbestände eingeführt werden, bei denen Stoffe oder auch **Verfahren** ausgeschlossen werden dürfen. (Verbotsvorbehalt)

Diese sind:

- wenn verlorene Eigenschaften wieder hergestellt werden,
- das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigiert wird oder
- anderweitig über die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisse getäuscht wird.

Was ist zu tun?

Die Unternehmen müssen zum ersten Januar prüfen, ob ihre Produkte den Regeln der neuen Bio-Verordnung entsprechen. Zunächst dürfen Erzeugnisse, die der 70 %-Regel folgen, nicht mehr so hergestellt werden. Ware die bis zum 31.12.2008 produziert wurde darf noch abverkauft werden.

*Die weiteren Erzeugnisse müssen daraufhin geprüft werden, ob sie den Vorgaben der neuen Verordnung entsprechen. Beachtet werden muss dies insbesondere in Hinblick auf die Vorgabe, dass Öko-Erzeugnisse überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs sein müssen. Bei Erzeugnissen, die mehr als 50 % **nicht landwirtschaftliche Zutaten** (ohne Wasser und Salz) beinhalten ist zu prüfen, ob dies weiterhin als Öko-Erzeugnisse ausgelobt werden dürfen (VO 834/2007 Artikel 19 (2) a)).*

Weiterhin sollte geprüft werden, ob Verfahren oder Stoffe eingesetzt werden, die mit Artikel 19 (3) der VO 834/2007 kollidieren. Wenn es Zweifel gibt, sollte Kontakt mit der Kontrollstelle aufgenommen werden, da die Produkte ab ersten Januar nicht mehr als „Öko“-Ware produziert werden dürfen. Lediglich der Abverkauf der Ware ist noch gestattet.

d) In Artikel 27 (1) der VO 889/2008 sind analog zu Artikel 19 2 (b) die **erlaubten Zusatzstoffe und technischen Hilfsstoffe**, die konventionell verwendet werden dürfen aufgelistet. Wesentlich ist hier, dass der Begriff „nicht landwirtschaftliche Zutaten“ nicht mehr Verwendung findet.

Was letztendlich dazu führt, dass unter (2) in Artikel 27 der DFB eindeutig geklärt wird, welche Zutaten bei der **Berechnung der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs herangezogen werden** müssen. Im Moment sind dies diejenigen Zutaten, die in Anhang VIII mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind. D. h. die Stoffe Annatto, Tocopherol, Lecithin, Johannesbrotkernmehl, Guarkernmehl, Gummi arabicum und Pektin müssen zukünftig in der Berechnung als landwirtschaftliche Stoffe betrachtet werden. Im Umkehrschluss sind alle anderen Stoffe nach Artikel 27 der VO 889/2008 und Anhang VIII bei der Berechnung der Anteile nicht als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu betrachten.

Was ist zu tun?

Ab 01.01.09 sollte zunächst bei Neuprodukten, ab 01.07.10 muss bei allen Produkten die neue Berechnung verwendet werden. Hierbei sind alle landwirtschaftlichen Zutaten einschließlich der im Anhang VIII mit Sternchen gekennzeichneten Zutaten als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Berechnung des 95 % Anteils zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen zu prüfen, welche technischen Zutaten in Öko-Qualität produziert werden könnten.

e) Die allgemein zugelassen **Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs**, die **konventionell** verwendet werden dürfen, sind nun in Anhang IX geregelt. Die Durchführungsbestimmungen **legen neue Verfahren für die Genehmigung nicht in Öko-Qualität verfügbarer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs fest.**

Ausnahmen für Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in konventioneller Qualität können dann für bis zu 12 Monate gewährt werden. Eine Ausnahme darf dann maximal noch 2 mal für 12 Monate verlängert werden und läuft dann aus. Bei weiterer Nichtverfügbarkeit der Ware ist dann dafür zu sorgen, dass die Zutat bis zum Auslauf der Ausnahmegenehmigung in Anhang IX der Verordnung aufgenommen wurde.

Nach Maßgabe des Artikel 95 der VO 889/2008 gelten die alten Zulassungen für konventionelle Zutaten (gemäß Artikel 3 (6) 207/93) bis zum 31.12.2009.

Was ist zu tun?

Wenn Sie von Ausnahmen für Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft abhängig sind, bitte die Auslaufzeiten beachten und die Zutaten gemäß dem neuen Verfahren Artikel 29 der VO 889/2008 beantragen. Das Antragsverfahren ist unverändert.

f) Die neue Verordnung schließt in den Geltungsbereich Hefe und Hefeerzeugnisse zur Verwendung in der Lebensmittelherstellung und als Futtermittel ein. Die Durchführungsbestimmungen wurden im Spätherbst 2008 um Regelungen zur Herstellung der Hefe und Ihrer Folgeprodukte ergänzt. Diese Regel sieht vor, dass die Substrate für die Hefeerzeugnisse nur **ökologische Zutaten sein dürfen** mit der **Ausnahme von 5 % konventioneller Bierhefe für eine Übergangszeit**. Weiter sind einige wenige Zusatzstoffe zugelassen worden zur Herstellung der Hefe und Hefefolgeprodukte.

Ab dem 1.1.2014 werden Hefe- und Hefefolgeprodukte wie Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in die Berechnung der Rezepturen eingehen.

2. Was ändert sich für die QS

a) In Artikel 26 der VO 889/2008 wird neu festgelegt, dass die Hersteller **systematisch kritische Verarbeitungsprozesse identifizieren** müssen, damit zu jeder Zeit sicher gestellt wird, dass die Öko-Produktion normenkonform erfolgt. Hier wird insbesondere auf die „Gute Herstellungspraxis“ verwiesen. Die Formulierung ist so gewählt, dass ein „Öko“-Risikoanalyse-Konzept (Vorgehen ähnlich wie bei HACCP) notwendig wird, in dem kritische Punkte identifiziert, Maßnahmen an diesen Punkten festgelegt werden und eine regelmäßige Prüfung oder Beobachtung notwendig ist. Desweiteren muss die Funktionalität des Konzeptes dargestellt werden. Die Eigenverantwortung der Unternehmen wird hierdurch gestärkt.

Was ist zu tun?

Sofern nicht vorhanden muss ein Öko-Risikoanalyse-Konzept entwickelt werden, das systematisch kritische Punkte in Hinblick auf Kontaminationen, Reinigungsmaßnahmen und sonstige Prozesse, die die Nichtkonformität der Öko-Ware auslösen könnten, beinhaltet. Das Dokument muss im Unternehmen etabliert und regelmäßig überprüft werden.

b) GVO Ausschluss Artikel 9 (VO 834/2007) und DFB Anhang XIII

Die neuen Regelungen schreiben im Wesentlichen den schon in der alten Verordnung angelegten Ausschluss der GVO fort. Die alten Regeln werden präzisiert und an überarbeitetes GVO-Recht angepasst. Weiter ist neu, dass die EU nun eine **Standardzusicherungserklärung vorschlägt**.

Was ist zu tun

Werden konventionelle Stoffe verwendet, so muss vom Verkäufer eine Bestätigung verlangt werden, dass diese nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden. Diese Bestätigung kann für Lebens- und Futtermittel entfallen, die unter das GVO-Kennzeichnungsrecht fallen. Im Zweifelsfall sollte immer eine GVO-Bestätigung

verlangt werden (Art. 9 Abs. 3). Diese GVO-Bestätigung muss insbesondere eingeholt werden, wenn das Produkt „durch“ GVO hergestellt sein könnte oder Stoffe enthält, die durch GVO hergestellt sein könnten. Die Zusicherungserklärung kann dem Muster, welches in Anhang XII der VO 889/2008 vorgegeben ist, folgen.

c) Eine weitere Neuerung für die QS ergibt sich aus den neuen Regeln für **Verpackung und Beförderung zwischen Unternehmen** gemäß Artikel 31 der DFB. Neu und zweckmäßig ist der Absatz (2), in dem Ausnahmetatbestände für die Versiegelung formuliert werden.

Die Versiegelung (Plombe) entfällt, wenn beide Unternehmen dem Kontrollverfahren angeschlossen sind, den Erzeugnissen ein Begleitpapier mit den notwendigen Angaben beiliegt und sowohl vom Versender als auch vom Empfänger über die Transportvorgänge Buch geführt wird.

Die notwendigen Angaben sind: Name und Anschrift des Unternehmens oder Eigentümers des Erzeugnisses, Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den Öko-Status, Name und/oder Codenummer der Kontrollstelle sowie gegebenenfalls eine Kennzeichnung der Partie (z.B. Lot Nummer) .

Was ist zu tun?

Alle Transportvorgänge daraufhin prüfen, inwieweit die neue Regelung Einfluss auf die bisherige Umsetzungspraxis hat.

d) Die Codenummer wird europaweit vereinheitlicht (Artikel 58 DFB) was zukünftig eine einfachere Identifikation von Waren aus anderen EU-Staaten erlaubt. Die Codenummer wird künftig wie folgt aussehen „IT – 000XX – biologico“. Sie besteht aus einem Länderkürzel, einer Referenznummer und der Bezeichnung für „Bio“ in einer offiziellen EU Sprache (Referenz Anhang der VO 834/2007). Sie muss räumlich unter dem Logo verwendet werden. Unter der Codenummer hat bei Produkten mit dem Logo die Herkunftskennzeichnung zu stehen.

Was ist zu tun?

Die bisher in Deutschland verwendeten Codenummern (DE-XXX-Öko-Kontrollstelle) erfüllen die Vorgaben der VO 889/2008. In Deutschland wird sich die Codenummer nicht ändern. In anderen EU Ländern durchaus.

Das komplette neue Identifikationselement bestehend aus Logo, Codenummer und Herkunftskennzeichnung muss bei neuen Produkten ab 1. Juli 2010 aufgebracht werden. Altprodukte ohne dieses Identifikationselemente dürfen bis längstens 31.12.2011 vermarktet werden. Im Wareneingang ist darauf zu achten, dass die Codenummern auf Waren aus andern EU-Ländern vom Aufbau und der Platzierung her den neuen Vorgaben möglichst bald entsprechen.

(siehe hierzu Text neue Kennzeichnungsregeln)

e) Ab 01.01.09 ist es nun EU weit verpflichtend, **dass Unternehmen die Zertifikate der Vorlieferanten prüfen** (VO 834/2007 Artikel 29 (2)). Die neue Öko-Verordnung führt ein **standardisiertes Zertifikat** ein und erwähnt explizit die Möglichkeit elektronischer Zertifikate. Wie das standardisierte Zertifikat auszusehen hat ist in Anhang XII der Durchführungsverordnung dargestellt. Neu und wesentlich ist, dass die Produktgruppen genauer bezeichnet werden müssen. (Artikel 29 VO 834/2007 und Artikel 68 der Vo 889/2008)

Was ist zu tun?

Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle Unternehmen EU-weit die Zertifikate ihrer Vorlieferanten prüfen. Dazu sind zweckmäßigerweise, wie bisher im Kontrollverfahren praktiziert, die Zertifikate von allen Lieferanten jährlich einzuholen und zu aktualisieren. Bei Neulieferanten muss das Zertifikat vor der ersten Belieferung vorliegen (Art. 29 Abs. 2). Die Vorlieferanten sind ab 1. Januar anzuhaltende Zertifikate nach den Muster der Anlage XII der VO 889/2008 zu liefern.

f) Durch die Vorgaben der Artikel 1, 27 und 28 der VO 834/2007 ergeben sich einige **Abweichungen in Bezug auf die Kontrollpflicht** und die Art der Einbindung. Es ist geklärt, dass die **Gastronomie nicht unter die EU-Kontrolle** fällt, es sei denn dies wird national beschlossen, was in Deutschland heute strukturell der Fall ist. Der **Großhandel ist immer kontrollpflichtig**, kann jedoch, wenn er nur verpackte Ware bewegt aus der Pflicht zu jährliche physischen Kontrollbesuchen entlassen werden. Der Einzelhandel und ähnliche Akteure, die Produkte **an Endverbraucher und Endnutzer abgeben, können national aus der Kontrollpflicht entlassen** werden. Neu ist auch, dass der **Transport (Spediteure) praktisch** in den Geltungsbereich der Verordnung integriert wird (Artikel 1 (3) und Artikel 2 b) VO 834/2007). Nach Maßgabe des 28 (1) sind die **Transporteure jedoch nicht zur Teilnahme am Kontrollsystem verpflichtet**.

Was ist zu tun?

Wenn man mit Großhandelsunternehmen zusammenarbeitet müssen Sie diesen deutlich machen, dass diese ab 1.1.2009 kontrollpflichtig sind. Wenn diese mit fertig verpackter Ware arbeiten ist jedoch die jährliche physische Kontrolle ausgesetzt. Weiter ist mit der Kontrollstelle oder der Länderkontrollbehörde zu klären, welche Tätigkeiten als „Endnutzung“ gelten. Wenn ausschließlich gastronomisch tätige Unternehmen als Endnutzer gelten, wie das in einigen Ländern der Fall ist, könnte z.B. der beliefernde Getränkegroßhandel aus der Kontrolle entlassen werden.

g) Weiterhin wird **die Einbindung von Lohnunternehmern** in Artikel 28 (1) VO 834/2007 und 86 der VO 889/2008 neu geregelt. Alle Lohnunternehmen, und nicht nur die spezifische Tätigkeit wie nach der alten VO, sind nun kontrollpflichtig.

Was ist zu tun?

Es muss bis zum 1.9.2009 für alle Lohnunternehmen geprüft werden ob diese dem Kontrollverfahren unterstehen oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist müssen Sie dies Unternehmen zur Kontrolle bewegen oder andere Lohnverarbeiter suchen die schon dem Kontrollverfahren unterstehen. Die Abstimmung zu den hierzu notwendigen Zeitschienen treffen sie bitte mit Ihrer Kontrollstelle.

h) Die Vorgaben zur Vorgehensweise bei Verstößen bleibt im Kerne so wie in der Alten Regel. Diese Maßnahmen sind jetzt in Artikel 30 der VO 834/2007 und im Artikel 91 der VO 889/2008 zusammengefasst. Wesentlich neu ist die Einführung des Grundsatzes der „**Verhältnismäßigkeit**“ in Artikel 30.

3. Weitere Regeln

a) Evaluierung von Zusatzstoffen Artikel 21 (VO 834/2007)

Im Artikel 21 sind die Kriterien benannt, die zur Evaluierung von Zusatzstoffen herangezogen werden müssen. Damit ist klar, welche Kriterien zu erfüllen sind. Das eigentlich Neue der Evaluierungskriterien ist jedoch, dass neben den schon bekannten Kriterien auf die Hinzunahme der in Titel II Grundsätze und Ziele definierten Kriterien verwiesen wird. Diese müssen damit zusätzlich zu den Kriterien wie „keine Alternative“, „Lebensmittel kann nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden“ und den Vorgaben für die Herkunft der Stoffe erfüllt werden.

Was ist zu tun?

Werden neue Stoffe beantragt, muss man sich in der Begründung für diese Stoffe an den Kriterien des Artikel 21 der 834 orientieren.

b) Die neuen Verordnung sieht eine sogenannte **Flexibilisierung** in Artikel 22 (VO 834/2007) vor. D.h. alle Ausnahmetatbestände werden in einem Verfahren geregelt. Diese Verfahren sehen vor, dass auf der Ebene der EU zu bestimmten Tatbeständen Ausnahmen zur bestehenden Verordnung zugelassen werden können, die dann in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden. Einige der Ausnahmetatbestände sind auch für Verarbeitungsunternehmen von besonderer Relevanz. Diese sind:

- * Versorgungsengpässe mit landwirtschaftlichen Zutaten
- * Zusatzstoffe für lange eingeführte Lebensmittelprodukte
- * Nicht-Verfügbarkeit von konv. Stoffen, die nicht „durch“ GVO hergestellt wurden

Was ist zu tun?

Es muss geprüft werden, ob für die Bio-Produktion Stoffe gebraucht werden, die mit der neuen Verordnung kollidieren und bei denen Bedarf für Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. in Bezug auf die GVO Regeln). Einen Antrag auf Flexibilisierung müsste umgehend über die nationalen Behörden in Brüssel gestellt werden. Stoffe, die mit den Vorgaben der neuen Öko-Verordnung kollidieren, sind ab 1. Januar 2009 nicht mehr zulässig.
